

**Förderverein der
Modersohn-Grundschule Berlin e.V.**

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2020



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Modersohn-Grundschule Berlin e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 10245 Berlin, Niemannstr. 3.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nummer „VR 17981 B“ des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a. ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Modersohn-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c. Ausstattung des Computerbereiches
 - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Förderverein-Rundbrief)
 - f. Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i. Unterstützung von Wandertagen, Klassen-, Gruppenfahrten, Schüleraustausch und Schülerpartnerschaften
 - j. Unterstützung bei der Gestaltung des Außengeländes
 - k. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - l. in Ausnahmefällen Unterstützung der Schule durch Bereitstellung finanzieller Mittel

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann er aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Beabsichtigte Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung müssen in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt werden.



- c. Die Durchführung der Mitgliederversammlung per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum ist ebenfalls möglich.
 - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag des Grundes erstellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 3. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - g. Entscheidung über gestellte Anträge
 - h. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - i. Beschlussfassung und Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, dass das 21. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Scheidet



- ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß mit mindestens Drei-Tagesfrist einberufen ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand vorzunehmen.
 6. Bei Rechtsstreitigkeiten, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsmögen.
 7. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel. Er/sie ist dabei an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 8 Anträge

Anträge werden gestellt von

- a. den Mitgliedern des Vereins
- b. der Schulleitung
- c. den Konferenzen der Schule
- d. den gewählten Klassensprechern
- e. den Lehrerinnen und Lehrern
- f. den Erzieherinnen und Erziehern

der Modersohn-Grundschule Berlin gestellt werden und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.



3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Modersohn-Grundschule Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Daniel Becker
Vorsitzender

Diana Vasapollo
Stellv. Vorsitzende

Stefanie Gehrmann
Schatzmeisterin